

1554

## **Bekanntmachung des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Thüringen**

**Elfte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Thüringen vom 7. Mai 2014**

Aufgrund des § 5 b Absatz 1, 4 und 6 Satz 3 und 4 des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürHeilBG) in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 139), hat die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Thüringen am 7. Mai 2014 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Thüringen vom 17. Oktober 1991 (DTBl. 1992 S. 86; ThürStAnz Nr. 33/1993 S. 1435), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Oktober 2011 (DTBl. 3/2012 S. 468; ThürStAnz Nr. 5/2012 S. 212), wird wie folgt geändert:

#### **1. § 5 wird wie folgt geändert:**

- a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Der Verwaltungsausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit.“
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden zu den Absätzen 4 bis 8.
- c) Im neuen Absatz 8 Satz 2 werden nach dem Wort „Kammerversammlung“ ein Komma und die Worte „der Vertreterversammlung“ eingefügt.

**2. § 6 wird wie folgt geändert:**

Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Mitglied des Versorgungswerkes werden darüber hinaus alle Personen, die nach dem 31. Dezember 2013 Mitglied der Landestierärztekammer Thüringen werden und zum Zeitpunkt des Eintritts der Mitgliedschaft die jeweilige Regelaltersgrenze nicht erreicht haben und nicht berufsunfähig im medizinischen Sinne sind.“

**3. § 7 wird wie folgt geändert:**

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Scheiden Angehörige der Landestierärztekammer Thüringen, die nach Satz 1 dem Versorgungswerk nicht angehörten, aus der Beschäftigung, welche die Ausnahme von der Mitgliedschaft bedingt, aus, so werden sie nur dann Mitglieder des Versorgungswerkes, wenn sie im Fall der Begründung der Kammermitgliedschaft bis zum 31. Dezember 2013 das 65. Lebensjahr nicht vollendet und im Fall der Begründung der Kammermitgliedschaft nach dem 31. Dezember 2013 zu diesem Zeitpunkt die jeweilige Regelaltersgrenze gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 nicht erreicht haben und nicht berufsunfähig im medizinischen Sinne sind.“

**4. § 8 wird wie folgt geändert:**

Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Mitglieder, die eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Absatz 1 Nr. 1 SGB IV in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung ausüben und nicht gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben, sowie Mitglieder, die ab dem 1. Januar 2013 eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Absatz 1 Nr. 1 SGB IV aufgenommen haben und einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Absatz 1 b SGB VI gestellt haben.“

**5. § 10 wird wie folgt geändert:**

- a) Die Sätze 1 bis 3 werden Absatz 1 und Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Wer nach § 7 von der Mitgliedschaft ausgenommen ist, kann die Mitgliedschaft freiwillig erwerben, sofern er die jeweilige Regelaltersgrenze gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 noch nicht erreicht hat.“

- b) Die Sätze 4 bis 7 werden gestrichen.

- c) Es werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) In beiden Fällen muss ein entsprechender schriftlicher Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt gestellt werden.

(3) Das Mitglied kann die freiwillige Mitgliedschaft nicht kündigen. Für Mitglieder im Sinne des § 27 Buchstaben b, c und d gilt § 10 Satz 5 bis 7 in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung.“

**6. § 11 wird wie folgt geändert:**

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Einleitung von Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Versorgungswerk gewährt bei Vorliegen der Voraussetzungen auf schriftlichen Antrag folgende Leistungen:“

- bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „zu“ das Wort „medizinischen“ eingefügt.

- b) Es werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Leistungen nach Absatz 1 Buchstaben a, c und d werden grundsätzlich ab dem Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen gewährt. Erfolgt die Antragstellung später als sechs Monate danach, beginnt die Leistung mit dem Ersten des Monats, welcher dem Antragsingang folgt.

(5) Ansprüche auf Versorgungsleistungen verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. Für die Hemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.“

**7. § 16 wird wie folgt geändert:**

Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für Ansprüche auf Witwen- und Witwerrente und auf Sterbegeld findet § 46 Absatz 4 SGB VI entsprechende Anwendung.“

**8. § 26 wird wie folgt geändert:**

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind und Arbeitslosengeld I, Übergangsgeld, Verletztengeld, Insolvenzgeld, Leistungen zur sozialen Sicherung von Pflegepersonen oder sonstige Leistungen Dritter beziehen, haben für diese Zeiten Versorgungsbeiträge in der Höhe zu zahlen, wie sie ohne Befreiung von der Versicherungspflicht an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wären.“

**9. § 27 wird wie folgt geändert:**

- a) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) Mitglieder leisten während der Zeit des Bundesfreiwilligendienstes einen Versorgungsbeitrag in der Höhe, wie er ihnen während dieser Zeit von dritter Seite zu gewähren ist.“

- b) Es wird folgender Buchstabe f eingefügt:

„f) Mitglieder, die einen Gründungszuschuss von der Agentur für Arbeit beziehen, leisten mindestens das 0,1-fache des Normalbeitrages.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt und im Thüringer Staatsanzeiger mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Die von der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Thüringen am 7. Mai 2014 beschlossene Elfte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Thüringen wurde in der vorstehenden Fassung mit Schreiben des Thüringer Finanzministeriums vom 16. Mai 2014 nach § 5 b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 6 Satz 3 in Verbindung mit § 23 Satz 1 und § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Thüringer Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 13. März 2014 (GVBl. S. 84) und § 19 Absatz 2 Satz 2 ThürHeilBG genehmigt.

Weimar, den 26. Mai 2014

Dienstsigel

Dr. Sonja Kleinhans  
Präsidentin der Landestierärztekammer Thüringen